

ihnen die sowjetische Besatzungszone Deutschlands, versuchen ihren Wirtschafts aufbau dem sowjetischen nachzubilden.

Zur Zeit wird der zweite Fünfjahrplan 1956/1960 durchgeführt<sup>84 85</sup>). Die Wirtschaftsplanung erstreckt sich nicht nur auf alle Bereiche der Wirtschaft, also *Grundstoff Produktion* (Landwirtschaft, Bergbau usw.), *Industrie, Handel* (vom Groß- bis zum Einzelhandel), Gewerbe, Handwerk und Verkehr, sondern sie bezieht alle Gebiete des öffentlichen Lebens, also auch Verwaltung, Gesundheitswesen, Erziehungswesen, Sport usw. ein.

*b) Die Plandurchführung in der Staatswirtschaft*

In der ersten Periode der Planwirtschaft, die bis Ende 1951 dauerte, führte man die Wirtschaftspläne in administrativer, bürokratischer Weise durch; Verstöße wurden mit den (sehr scharfen) Maßnahmen des Wirtschaftsrechts geahndet. Wie man offen zugibt, schlug diese Methode fehl; man griff deshalb zu dem sowjetrussischen Mittel<sup>85</sup>), den „bisherigen Schematismus“<sup>86</sup>) durch ein wirksames System zu ersetzen, nämlich zur Anwendung des *Privatrechts* in der „volkseigenen“ Wirtschaft. Diese arbeitet heute in der Tat nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs: In Erfüllung ihrer Planaufgaben schließen die produzierenden staatlichen Betriebe schuldrechtliche „Lieferverträge“ mit staatlichen Betrieben der Rohproduktion ab und liefern ihre Produkte, ebenfalls auf Grund von „Lieferverträgen“, an die staatlichen Handelsunternehmungen, die ihrerseits wiederum den staatlichen Einzelhandel vertraglich beliefern. Dieses „*allgemeine Vertragssystem*“ wurde durch VO vom 6. Dezember 1951 eingeführt; der *Mustervertrag* wurde am 10. Januar 1952 bekanntgemacht<sup>87</sup>).

Ein Privatrechtsverkehr innerhalb der Staatswirtschaft erscheint uns deshalb sinnlos<sup>88</sup>), weil die hierzu erforderliche Privatinitiative der

<sup>84</sup>) **Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1957, vom 26. April 1957 (GBl. 273).**

<sup>85</sup>) Über „Die Wirtschaftsverträge in der UdSSR“ berichtet *E. Pfuhl, Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin (im Erscheinen).*

<sup>88</sup>) **Arbeitsrichtlinie der Staatlichen Plankommission — Staatssekretariat für Materialversorgung vom 3. März 1951 (AH/048— DÜ/Schb.).**

<sup>87</sup>) **VO über die Einführung des allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 6. Dezember 1951 (GBl. 1141); Mustervertrag mit Allgemeinen Lieferbedingungen vom 10. Januar 1952 (Min.Bl. 7).**

<sup>88</sup>) **Hierzu B. Samson, „Planungsrecht und Recht der volkseigenen Betriebe in der sowjetischen Besatzungszone“, Frankfurt 1953 (Neuauf-lage in Vorbereitung).**